

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 17/9466 –

Bestattungsfrist und Abschiednehmen

Die Große Anfrage 17/9644 vom 19. Juni 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz muss eine Erdbestattung oder Einäscherung innerhalb von sieben Tagen nach Todeseintritt erfolgen. Zunehmend wird gewünscht, diese Frist (auf zehn Tage) zu verlängern. Das wurde in der SWR-Sendung „Kaffee oder Tee“ am 3. Juni 2019 behandelt. Unter den geltenden Bedingungen werde ein würdevolles Abschiednehmen infrage gestellt. Die Verlängerungsoption auf Antrag in Entscheidung der örtlichen Bestattungsbehörde belaste Familien in einer schwierigen Situation unangemessen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I

1. Wie stellt sich die rheinland-pfälzische Regelung zur Bestattungsfrist im Gesamtbild der Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland dar?
2. Welche Regelungen treffen nach Kenntnis der Landesregierung die Bestattungsgesetze der anderen Bundesländer zur Bestattungsfrist gegenüber der rheinland-pfälzischen Regelung im Einzelnen?
3. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund, die bisherige rheinland-pfälzische Lösung aufrechtzuerhalten oder zu ändern?

II

4. Wie hat sich die Zahl der Anträge nach § 15 Abs. 2 auf Verlängerung der Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes in den letzten zehn Jahren bis Mitte dieses Jahres in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie insgesamt entwickelt?
5. In welchem Verhältnis stehen die Werte zu den Zahlen der Bestattungen und ihrer Entwicklung (Differenzierung wie zuvor)?
6. In welchem Umfang wurde den Anträgen entsprochen (Differenzierung wie zuvor)?
7. Aus welchen Gründen werden Anträge auf Verlängerung der Bestattungsfrist gestellt?
8. Aus welchen Gründen werden solche Anträge abgelehnt?
9. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Erfahrungen mit der geltenden rheinland-pfälzischen Regelung?
10. Welche weitere Entwicklung erwartet die Landesregierung?

III

11. Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit der geltenden Regelung angesichts des demografischen Wandels?
12. Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit der geltenden Regelung angesichts veränderter familiärer Situationen (zunehmende Wohnentfernungen)?
13. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, inwieweit die geltende Bestattungsfrist etwa durch den Rückgang der Zahl zur Verfügung stehender Geistlicher unangemessen geworden ist?

14. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, inwieweit die geltende Bestattungsfrist angesichts der zeitlich begrenzten Kapazitäten auf den Friedhöfen, der Bestattungsbehörden und von Friedhofsverwaltungen unangemessen geworden ist?
15. Welche Belastungen ergeben sich durch einen Antrag auf Verlängerung der Bestattungsfrist für die Angehörigen aufgrund entsprechender Gebühren?
16. Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch eine Begründungsnotwendigkeit?
17. Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch das Warten auf einen Bescheid?
18. Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch sonstigen bürokratischen Aufwand?
19. Inwieweit steht den Angehörigen in der Realität für eine würdevolle Abschiednahme tatsächlich in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands ein angemessener Zeitraum zur Verfügung? Welche Besonderheiten ergeben sich insoweit für Feuer- gegenüber Erdbestattungen, Bestattungen mit Aufbahrung oder Waldbestattungen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 31. Juli 2019 – wie folgt beantwortet:

Die Große Anfrage nimmt Bezug auf einen Beitrag im Rahmen der SWR-Sendung „Kaffee oder Tee“ vom 3. Juni 2019. Unter Hinweis auf die Sieben-Tages-Frist des § 15 Abs. 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes (BestG) wird die Möglichkeit eines würdevollen Abschiednehmens infrage gestellt und eine Verlängerung der Frist auf zehn Tage angesprochen. Die Zentralfigur des Beitrags – Frau Sigrun Baum, Bestatterin aus Mainz – führt diesbezüglich unter Bezugnahme auf ihr persönliches Empfinden aus, dass „die Frist nicht mehr unseren gesellschaftlichen Zusammenhängen“ entspreche. Mit den insoweit maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen des Bestattungsrechts setzt sich der Beitrag jedoch nicht hinreichend auseinander.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes regelt, dass Erdbestattungen beziehungsweise Einäscherungen binnen sieben Tagen nach Todeseintritt erfolgt sein müssen. Der in dieser Form gewählten Bestattungsfrist liegt das Spannungsfeld zugrunde, in dem sich das Bestattungsrecht bewegt.

Einerseits konkretisiert es, wie ein würde- und pietätvoller Umgang mit Hinterbliebenen zu erfolgen hat. Andererseits dient das Bestattungsrecht aber auch der Vermeidung von gesundheitlichen und hygienischen Risiken und beinhaltet demzufolge auch gefahrenabwehrrechtliche Aspekte, die keinesfalls unberücksichtigt bleiben dürfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes ist als gebundene Entscheidung formuliert. § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bestattungsgesetzes ermöglicht aber ein Abweichen von der gesetzlichen Sieben-Tages-Frist, wenn keine gesundheitlichen und hygienischen Bedenken bestehen. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die stets einzelfallbezogen anzuwenden ist. Dies spiegelt sich auch in der Praxis wieder. Trotz gesellschaftlicher Entwicklungen handelt es sich in Fällen, in denen sich die Angehörigen ihrem subjektiven Empfinden nach in einem würdevollen Abschiednehmen des Verstorbenen gestört fühlen, um Einzelfälle. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung nach § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 wird von den örtlichen Ordnungsbehörden getroffen. Eine Reaktion auf besondere Umstände ist im jeweiligen Einzelfall demnach gewährleistet.

I

1. *Wie stellt sich die rheinland-pfälzische Regelung zur Bestattungsfrist im Gesamtbild der Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland dar?*
2. *Welche Regelungen treffen nach Kenntnis der Landesregierung die Bestattungsgesetze der anderen Bundesländer zur Bestattungsfrist gegenüber der rheinland-pfälzischen Regelung im Einzelnen?*

Die entsprechenden Angaben im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Bundesland	Wesentliche Regelungen für den Zeitpunkt der Bestattung ¹⁾	Gesetzliche Grundlagen
Baden-Württemberg	Keine Angaben zur Höchstdauer der Bestattungsfrist.	§ 36 BestattG
Bayern	Spätestens 96 Stunden nach Todesfeststellung beziehungsweise die Leiche muss mindestens für eine Überführung auf den Weg gebracht worden sein. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der 96-Stunden-Höchstfrist zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Bestattungs- und Beförderungsfrist gilt nicht, wenn Leichen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden oder im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen untersucht werden. Die Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.	§§ 18, 19 BestV
Berlin	Keine Angaben zur Höchstdauer der Bestattungsfrist.	§ 21 BestG
Brandenburg	Spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Todesfeststellung, Ausnahmen sind möglich.	§§ 19, 22 BbgBestG
Bremen	Keine Angaben zur Höchstdauer der Bestattungsfrist.	§ 16 LeichWG BR
Hamburg	Wird für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt, so kann die zuständige Behörde 14 Tage nach Einlieferung die Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlassen. Wird kein Antrag auf Beisetzung einer Urne gestellt, so kann die zuständige Behörde einen Monat nach der Einäscherung die Beisetzung in einer Reihengrabstätte veranlassen. Die Erdbestattung ist zulässig, wenn eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbepbuch oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird.	§§ 10, 12 BestattG,
Hessen	Leichen sind nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Ausnahmen sind möglich, „wenn Glaubensregelungen dies verlangen [...] und die Verwesung der Leiche soweit fortgeschritten ist, dass ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann.“	§ 16 FBG
Mecklenburg-Vorpommern	Innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung vorgenommen, bei einer Feuerbestattung die Leiche in ein Krematorium befördert oder zur Bestattung an einem anderen Ort auf den Weg gebracht worden sein. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen genehmigen.	§ 11 BestattG M-V
Niedersachsen	Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sein. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung vorliegt.	§ 9 BestattG
Nordrhein-Westfalen	Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von Hinterbliebenen oder deren Beauftragen sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 [Anm.: Ausstellung der Todesbescheinigung, standesamtliche Eintragung oder Ausnahmegenehmigung] nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.	§ 13 BestG NRW
Rheinland-Pfalz	Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind möglich.	§ 15 BestG
Saarland	Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Ausnahmen sind möglich, „wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist, oder wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen.“	§§ 31, 32 BestattG
Sachsen	Die Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung) muss innerhalb von acht Tagen nach der Todesfeststellung (längste regelmäßige Wartefrist) durchgeführt werden. Ausnahmen sind möglich.	§ 19 SächsBestG
Sachsen-Anhalt	Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.	§ 17 BestattG LSA
Schleswig-Holstein	Innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden.	§ 16 BestattG
Thüringen	Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Ausnahmen sind möglich.	§§ 17, 20 ThürBestG

1) Die Ausführungen können von dem Wortlaut des Gesetzes abweichen, da es sich hier um eine Auswertung handelt, die sich an dem aktuellen Länderrecht orientiert, aber nicht den Anspruch erhebt, den Gesetzeswortlaut exakt und vollständig wiederzugeben.

3. *Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund, die bisherige rheinland-pfälzische Lösung aufrechtzuerhalten oder zu ändern?*

Mit der Frist von sieben Tagen und der Möglichkeit für Ausnahmen von dieser Frist, hat Rheinland-Pfalz eine praktikable Regelung getroffen, die auch im Vergleich zu anderen Ländern nicht unangemessen ist. Hierdurch wird den Hinterbliebenen ein würde- und pietätvolles Abschiednehmen ermöglicht und die Gefahrenabwehr, die das Bestattungsgesetz an dieser Stelle verfolgt, in ausreichendem Maße gewährleistet.

II

4. *Wie hat sich die Zahl der Anträge nach § 15 Abs. 2 auf Verlängerung der Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes in den letzten zehn Jahren bis Mitte dieses Jahres in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie insgesamt entwickelt?*
5. *In welchem Verhältnis stehen die Werte zu den Zahlen der Bestattungen und ihrer Entwicklung (Differenzierung wie zuvor)?*
6. *In welchem Umfang wurde den Anträgen entsprochen (Differenzierung wie zuvor)?*
7. *Aus welchen Gründen werden Anträge auf Verlängerung der Bestattungsfrist gestellt?*
8. *Aus welchen Gründen werden solche Anträge abgelehnt?*

Der Landesregierung liegt hierzu kein Zahlenmaterial vor.

Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Bestattungsfrist sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Statistiken zur Zahl der Anträge nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes und zur Zahl der Genehmigungen der entsprechenden Anträge werden dort nicht geführt.

Die Gründe für eine Antragstellung und etwaige Ablehnung sind stets einzelfallbezogen zu sehen. Nach Kenntnis der Landesregierung werden die meisten Anträge auf Verlängerung der Bestattungsfrist aber deshalb gestellt, weil nicht alle Angehörigen Zeit haben, innerhalb der Sieben-Tages-Frist zur Beerdigung zu kommen oder sich die Frage des Bestattungsortes unter den Angehörigen nicht binnen sieben Tagen klären lässt.

Vermehrt besteht unter den Angehörigen auch der Wunsch, eine Bestattung freitags oder samstags durchzuführen. Dann kann es zu personellen und räumlichen Engpässen kommen, die eine Verlängerung der Frist erfordern. Ablehnungen von Anträgen nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes erfolgen in der Regel aus hygienischen oder gesundheitlichen, mithin gefahrenabwehrrechtlichen Gründen.

9. *Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Erfahrungen mit der geltenden rheinland-pfälzischen Regelung?*

An die Landesregierung wurden keine Probleme beim Vollzug des Bestattungsrechts herangetragen. Insbesondere ist der Landesregierung nicht bekannt, dass Bestatter, deren Verbände oder Kommunen, Probleme im Hinblick auf den Vollzug der gesetzlichen Bestattungsfrist des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes haben.

Frau Sigrun Baum hat am 19. Juni 2019 auf dem Portal der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz eine öffentliche Petition mit dem Ziel der Verlängerung der Bestattungsfrist von sieben auf zehn Tage gestartet. Die Petition wurde bislang von 199 Personen (Stand 29. Juli 2019) mitgezeichnet, was die Landesregierung als Bestätigung ihrer Einschätzung wertet, dass beim Vollzug des Bestattungsrechts überwiegend keine Probleme bestehen.

10. *Welche weitere Entwicklung erwartet die Landesregierung?*

Gesellschaftliche Entwicklungen, wie beispielsweise das vermehrte Aufkommen von sogenannten Patchwork-Familien, ein breiteres Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot – mitunter auch im Ausland – oder sonstige gesellschaftsentwicklungsbezogene räumliche Veränderungen bringen auch Veränderungen in familiären Strukturen mit sich. Die Landesregierung geht davon aus, dass aufgrund dieser Veränderungen vor allem in städtischen Regionen Gründe für eine Verlängerung der Frist zunehmen werden, da in Ballungszentren naturgemäß auch eine größere Zahl an potenziell Betroffenen existiert.

Es wird sich aber nach wie vor um eine begrenzte Zahl von Fällen handeln, die über die bestehenden Regelungen hinreichend geschützt sind.

Bei den Regeln zum Umgang mit Leichen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sie ordnungsrechtliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Belange und damit die Gefahrenabwehr im Blick haben. Gesundheitliche und hygienische Gründe waren für die Wahl einer Sieben-Tages-Frist ausschlaggebend und sind es auch heute noch. In einem geordneten Gemeinwesen sind Regelungen über den Umgang mit Leichen nach wie vor zwingend, um die Bevölkerung vor von diesen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen.

III

11. *Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit der geltenden Regelung angesichts des demografischen Wandels?*
12. *Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit der geltenden Regelung angesichts veränderter familiärer Situationen (zunehmende Wohnentfernungen)?*

Der demografische Wandel wird im Bereich des Bestattungsrechts nach Einschätzung der Landesregierung erst mittel- bis langfristig Auswirkungen zeigen, da die geburtenstärkeren Jahrgänge noch nicht das Sterbealter erreicht haben.

Veränderte familiäre Strukturen und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung führen dagegen bereits seit einiger Zeit dazu, dass vermehrt Feuerbestattungen gewählt werden. Auch entscheiden sich Angehörige häufig für Grabformen, die eine individuelle Pflegeleistung nicht erfordern. Bei der Feuerbestattung fallen der Zeitpunkt der Einäscherung und der endgültigen Beisetzung der Urne auseinander, sodass mehr Zeit für die Angehörigen hinsichtlich der Durchführung der Beisetzung bleibt.

Die Landesregierung bewertet die bestehenden Regelungen des Bestattungsgesetzes als geeignet, auf Einzelfälle sachdienlich zu reagieren. Im Kontext der Abwägung gefahrenabwehrrechtlicher Aspekte und dem Aspekt des würde- und pietätvollen Abschiednehmens sind diese auch angemessen.

13. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, inwieweit die geltende Bestattungsfrist etwa durch den Rückgang der Zahl zur Verfügung stehender Geistlicher unangemessen geworden ist?*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die Durchführung einer kirchlichen Bestattung bei den Geistlichen einen hohen Stellenwert einnimmt. Deshalb geht die Landesregierung davon aus, dass Erdbestattungen, die ohnehin gegenüber Feuerbestattungen rückläufig sind, innerhalb der Bestattungsfrist durchgeführt werden können.

14. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung dazu, inwieweit die geltende Bestattungsfrist angesichts der zeitlich begrenzten Kapazitäten auf den Friedhöfen, der Bestattungsbehörden und von Friedhofsverwaltungen unangemessen geworden ist?*

Bearbeitungsdauern oder Verwaltungsabläufe innerhalb der Bestattungsbehörden (insbesondere der Standesämter und örtlichen Ordnungsbehörden) oder der Friedhofsverwaltungen lösen in der Regel keine Überschreitung der gesetzlichen Bestattungsfrist des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes aus. Diesbezüglich sind der Landesregierung keine Probleme im Verfahrensablauf bekannt.

In Einzelfällen kann es zu räumlichen oder personellen Engpässen kommen, da Hinterbliebene eine Bestattung vermehrt freitags oder samstags durchführen wollen.

Vor diesem Hintergrund vermutet die Landesregierung, dass zunehmende Uneinigkeit zwischen den Hinterbliebenen, insbesondere hinsichtlich der Frage des Bestattungsorts oder sonstigen familieninternen oder in der Person der Angehörigen liegenden Gründe, in Einzelfällen eine Überschreitung der Bestattungsfrist verursachen. Auf diese Einzelfälle kann durch § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes aber hinreichend reagiert werden.

15. *Welche Belastungen ergeben sich durch einen Antrag auf Verlängerung der Bestattungsfrist für die Angehörigen aufgrund entsprechender Gebühren?*

Gemäß Ziffer 4.2 der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung vom 28. März 2013 entsteht für die Bearbeitung eines Antrags nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes eine Gebühr von 24 Euro.

16. *Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch eine Begründungsnotwendigkeit?*

17. *Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch das Warten auf einen Bescheid?*

18. *Welche Belastungen ergeben sich durch einen solchen Antrag für die Angehörigen durch sonstigen bürokratischen Aufwand?*

In der Regel übernimmt der Bestatter für die Angehörigen die Verhandlung mit der örtlichen Ordnungsbehörde. An die Begründung für die Verlängerung der Bestattungsfrist werden keine überzogenen Anforderungen gestellt, wenn es sich um einen Zeitraum von wenigen Tagen handelt. In der Regel wird die Entscheidung der Ordnungsbehörde und des Gesundheitsamtes sehr zeitnah ergehen, da das Gesetz aus Gründen der Gefahrenabwehr enge Fristen setzt und bereits aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen eine schnelle Entscheidung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass sich keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen der Angehörigen ergeben, die über die ohnehin belastende Situation hinausgehen. Letztlich ist das aber eine Frage des persönlichen Empfindens jedes Einzelnen.

19. *Inwieweit steht den Angehörigen in der Realität für eine würdevolle Abschiednahme tatsächlich in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands ein angemessener Zeitraum zur Verfügung? Welche Besonderheiten ergeben sich insoweit für Feuer- gegenüber Erdbestattungen, Bestattungen mit Aufbahrung oder Waldbestattungen?*

Es ist zwischen Feuer- und Erdbestattungen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Feuerbestattung fallen der Zeitpunkt der Einäscherung und der Beisetzung der Urne auseinander. Da von der Asche eines Verstorbenen in der Regel keine gesundheitlichen oder hygienischen Risiken ausgehen, muss bei einer Feuerbestattung auch nur die Einäscherung binnen sieben Tagen erfolgen.

Eine geplante Änderung der Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz soll hier zur Beschleunigung beitragen, da die Einäscherung unabhängig von der dafür notwendigen Bestattungsgenehmigung erfolgen kann und die Frage des Beisetzungsortes später geklärt werden kann. Gleichwohl können auch hier innerfamiliäre Uneinigigkeiten zwischen den Hinterbliebenen zu Verzögerungen führen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes.

Die Bestattungsfrist bezieht sich bei der Erdbestattung auf die tatsächliche Bestattung, das heißt, die Beisetzung des Sarges. Sollte die Einhaltung dieser Frist den Angehörigen infolge innerfamiliärer Gegebenheiten nicht möglich sein, ist aufgrund der einzelfallbezogenen Möglichkeit der Verlängerung der Bestattungsfrist ein würdevolles Abschiednehmen dennoch möglich. Welche emotionalen Mehrbelastungen mit einer entsprechenden Antragstellung auf Fristverlängerung verbunden sind, ist individuell vom jeweiligen Hinterbliebenen abhängig.

Der bürokratische Mehraufwand, der mit einer Fristverlängerung verbunden ist, beeinträchtigt die Hinterbliebenen nach Ansicht der Landesregierung nicht in einem würde- und pietätvollen Abschiednehmen.

In der Regel wird die Bestattungsfrist auch nur dann nicht verlängert, wenn von der Leiche bereits hygienische oder gesundheitliche Gefahren ausgehen.

Wald- oder Baumbestattungen sind in der Regel Feuerbestattungen, sodass das dazu Ausgeführte auch hier gilt.

Aufbahrungen spielen in der Praxis mittlerweile nur eine geringe Rolle.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär